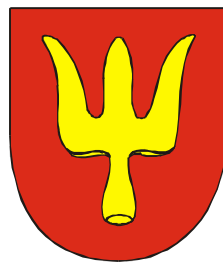


REGLEMENT ÜBER ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

(Submissionsreglement)



Bürgergemeinde Schnottwil

November 2004

REGLEMENT ÜBER ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

(Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2 Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 5'000.-- Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Bürgerrat.

§ 3 Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000.-- Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000.-- Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 50'000.-- Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 25'000.-- Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 15'000.-- Franken bei Lieferungen.

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 4 Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die kommunalen Submissionsrichtlinien vom 06.01.1999 aufgehoben.

Genehmigt durch:

- den Bürgerrat am 6. Oktober 2004

- die Bürgergemeindeversammlungen vom 24. November 2004

sig. M. Willi

Der Bürgerpräsident

sig. S. Mülchi

Die Bürgerschreiberin